



AMTSBLATT

für den Landkreis Osterholz

- Herausgegeben vom Landkreis Osterholz

Osterholz-Scharmbeck

8. September 1999

28. Jahrgang / Nr. 28

INHALT

146 Satzung über den Schutz eines Baumbestandes in der Gemeinde Lilienthal

146 Satzung über den Schutz eines Baumbestandes in der Gemeinde Lilienthal Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 28, 29 Abs. 6 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 156, 267), geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 20.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Schutzzweck

(1) In der Gemeinde Lilienthal wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Baumbestand geschützt.

- zur Belebung des Ortsbildes,
- zur Erhaltung und Verbesserung der biologisch-ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas.

§ 2 - Geltungsbereich

Der geschützte Baumbestand befindet sich auf dem Grundstück Bahnhofstraße Nr. 7a (Flurstück 96/3 Flur 6 Gemarkung Lilienthal) und ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragen. Er besteht aus zwei Bäumen (Blut-Buchen, *Fagus sylvatica Atropunicea*) mit einem Stammumfang von ca. 1,7 bzw. 2,4 m.

§ 3 - Verbotene Maßnahmen

(1) Es wird untersagt, geschützte Bäume



- zu entfernen,
- zu schädigen,
- ihre Wachstums zu gefährden oder
- ihren Aufbau zu verändern, d. h. Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Einwirkungen in den Wurzelbereich innerhalb des Kronentraufbereiches, am Stamm- und im Kronenbereich insbesondere durch

- Befestigung der Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke, insbesondere Asphalt, Beton oder engfügigem Pflaster,
- Bodenverfestigungen durch Befahren des Wurzelbereiches oder Ablagerungen von Baummaterialien verschiedener Art,
- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern und anderen Stoffen soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Anlage von Silagen sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen,
- Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- Grundwasserabsenkungen im Einflußbereich der Bäume,
- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln.

§ 4 - Ausnahmen und Befreiungen

- Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 2 können erteilt werden, wenn
 - Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und die Verpflichtete sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die

Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Befreiungen von § 3 Abs. 1 und 2 können von der Gemeinde gewährt werden, wenn

- die Durchführung der Satzung im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 - Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich mit beigefügtem Lageplan oder zu Protokoll zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Im Einzelfall kann die Gemeinde weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.

(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Gemeindedirektor. Er ist ferner befugt, ohne Anhörung über das Fällen bereits abgestorbener und der aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht mehr lebensfähigen Bäume zu entscheiden. Der zuständige Ausschuß ist zu informieren. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.

(4) Die Gemeinde hat über den Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen und Ersatzpflanzungen für entfernte Bäume in bestimmter Art und Größe auf seine Kosten vorzunehmen und diese zu erhalten.

§ 6 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist im Bauantrag der Antrag auf Befreiung gem. § 5 beizufügen.

§ 7 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann für den geschützten Baumbestand fachlich erforderliche Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung anordnen.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Gemeinde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag kann sie den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gestatten, selbst die Maßnahme durchzuführen.

§ 8 - Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage von § 4 der Satzung eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes in der nächstmöglichen Pflanzperiode auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum ersatzweise mindestens einen neuen Baum gleicher Sorte in unmittelbarer Nähe des gefällten Baumes zu pflanzen und zu erhalten.

Ist ein anderer der Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Die Ersatzpflanzungen sind mindestens in der Qualität „Solitär aus extra weitem Stand, Höhe 350-400 cm, Breite 150-200 cm“ vorzunehmen.

§ 9 - Folgenbeseitigung

(1) Werden entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört oder derartiges Handeln durch Dritte geduldet, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 vorzunehmen und diese zu erhalten.

§ 10 - Kennzeichnung geschützter Bäume

Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieser Satzung geschützte Bäume kennzeichnen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahme- oder Befreiungsgenehmigung nach § 4 entfernt, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
- Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- Ersatzpflanzungen nach den §§ 8 und 9 nicht vornimmt.

(2) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht oder ihrer Zweckbestimmung entsprechend voraussichtlich genutzt wurden, können eingezogen werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Lilienthal, den 30. Juli 1999

Röhr
Bürgermeisterin

Stormer
Gemeindedirektor